

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb bellamar**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 20.12.2007 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 (2) Sätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Werksausschuss entscheidet über

1. die Einstellung und Entlassung der vom Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von 6 Monaten bzw. Mutterschafts- und Elternzeitvertretungen handelt;
2. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD;
3. die Festsetzung der Vergütung bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;

§ 2

§ 9 (1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb. Er hat die Aufgaben des Eigenbetriebes zu erledigen, soweit im Eigenbetriebsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören

1. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD einschließlich der sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen;

§ 3

§ 10 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Der Werkleiter ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören, sofern er nicht selbst für Anstellung und Entlassung zuständig ist. Wenn Bedienstete von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen, ist Einvernehmen mit dem Werkleiter herzustellen, soweit es sich um Bedienstete handelt, für deren Einstellung und Entlassung der Werkleiter zuständig ist; ansonsten ist er zu hören.

#### § 4

§ 11 (2), (3) und (4) erhalten folgende Fassung:

- (2) Der Werkleiter kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GemO werden vom Werkleiter mit einem oder von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet. Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung werden vom Werkleiter oder von zwei mit seiner Vertretung beauftragten Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet; hier kann jedoch der Werkleiter einen Beamten oder Beschäftigten allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (4) Der Werkleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz "im Auftrag".

#### § 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Schwetzingen, den 21.12.2007

(Bernd Junker)  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.